

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 (3), 1 (8) und § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Z. gültigen Fassung i.V.m. den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Seelze am 30.11.06 die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5A für den Stadtteil Seelze, bestehend dem nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

SEELZE, den 01.12.2006

i.v. Minge
Bürgermeister



ENTWURFSBEARBEITUNG

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet von

Stadt Seelze
Abteilung für Stadt-, Grünplanung
und Umweltschutz

Bearbeitet von:
T. Minge, Dipl.-Ing.

ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Gemäß § 13 (2) BauGB wurde den betroffenen Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 19.09.06 Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschließlich dem 09.10.06 gegeben.

Satzung den 01.12.06
i. v. Minge

ÄNDERUNGEN / ERGÄNZUNGEN

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 30.11.06 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt.
Den Beteiligten im Sinne von § 4a (3) i.V.m. § 13 (1) u. (2) BauGB wurde am 09.10.06 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 09.10.06 gegeben.

Seelze, den

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 30.11.06 nach Prüfung der Stellungnahmen nach § 13 (2) BauGB die 1. (vereinfachte) Bebauungsplanänderung als Satzung nach § 10 (1) BauGB sowie die Begründung nach § 9 (8) BauGB beschlossen.

Seelze, den 01.12.06

i. v. Minge



RECHTSVERBINDLICHKEIT

Die Änderung des Bebauungsplanes ist im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 50 vom 14.12.2006 bekannt gemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit am 14.12.2006 rechtsverbindlich geworden.

Seelze, den 14.01.2007

i. v. Minge

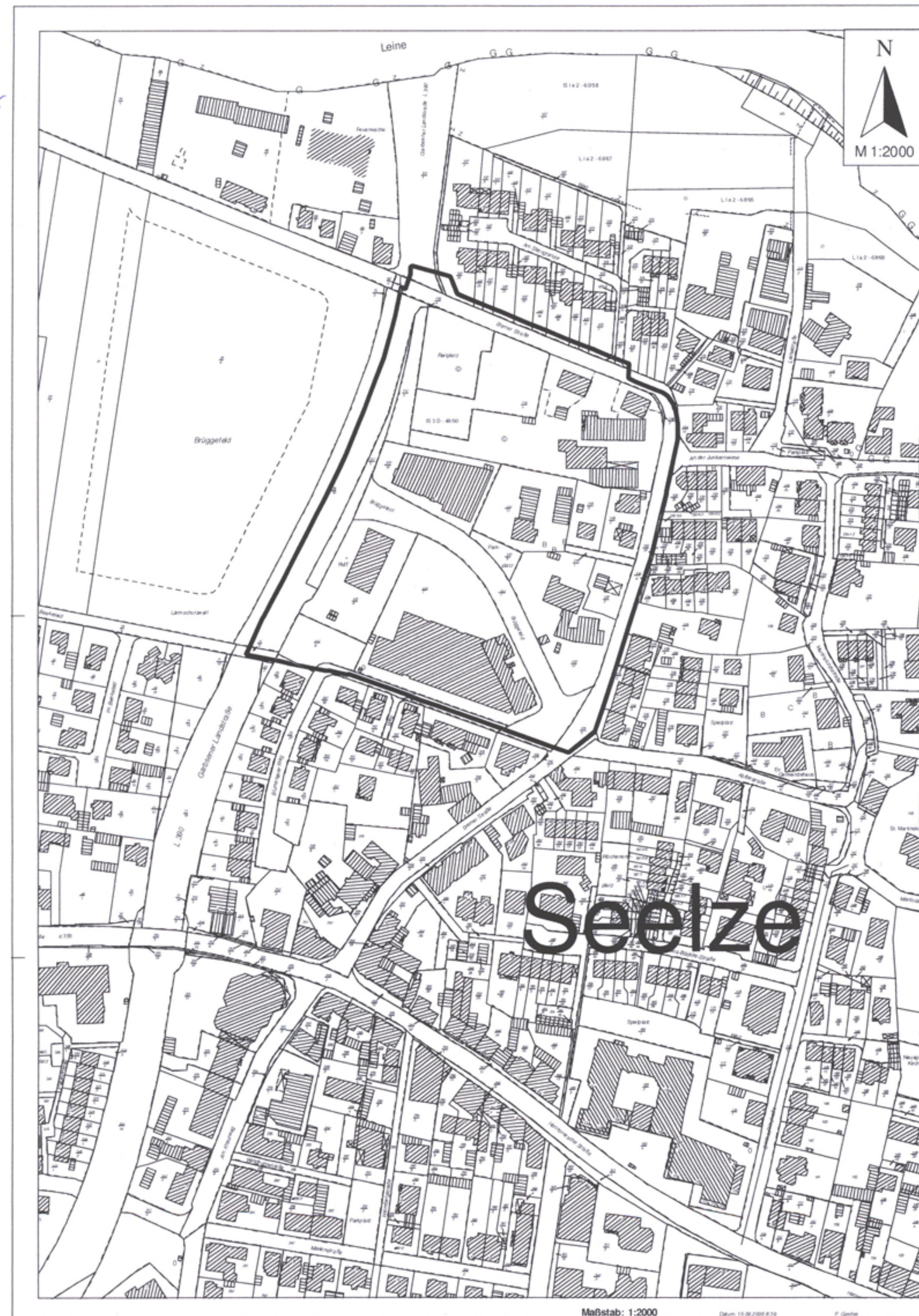


VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach § 215 BauGB ist nicht geltend gemacht worden.

Seelze, den

L.S.



Legende:

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes 5A Seelze

Der Bebauungsplan Nr. 5 A (Seelze) wird um folgende textliche Festsetzung ergänzt:

Textliche Festsetzung

In den MK – und MI – Gebieten sind Betriebe i. S. des § 33i Gewerbeordnung (GwO) (Spielhallen und ähnliche Unternehmen) unzulässig. (§ 1 Abs. 9 BauNVO).

Hinweise

Die zeichnerischen und übrigen textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 5A für den Stadtteil Seelze bleiben von der Änderung unberührt.

Der Geltungsbereich der 1.(vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes 5A Seelze entspricht dem Geltungsbereich des Ursprungsplanes.

Stadt Seelze
Region Hannover



B-Plan Nr. 5 A 1.(vereinfachte) Änderung

Stadtteil Seelze

Stand: 30.08.2006

Abteilung für Stadt-, Grünplanung und Umweltschutz